

Vereinbarung

zwischen der

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

und der

**Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
(KKJPD)**

über

**die Verteilung des Ausgleichsanteils an der Nothilfepauschale gemäss Artikel
29 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999
(Stand am 1. Januar 2008; SR 142.312)**

I. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 88 Abs. 4 und 5 des Asylgesetzes (AsylG) und Artikel 28 der Asylverordnung 2 (AsylV 2) richtet der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person

- a. auf deren Asylgesuch nach den Artikeln 32 – 35a AsylG nicht eingetreten wurde, wenn der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist;
- b. deren Asylgesuch abgewiesen wurde, wenn der entsprechende Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; oder
- c. deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist.

Die Nothilfepauschale nach Artikel 28 AsylV 2 beträgt 6'000 Franken beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt die Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

Gemäss Artikel 29 Abs. 2 AsylV 2 setzt sich die Nothilfepauschale aus einem Basisanteil von 4'000 Franken und einem Ausgleichsanteil von 2'000 Franken zusammen. Der Ausgleichsanteil dient namentlich dem Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Kantone.

Der Ausgleichsanteil wird jährlich ausbezahlt.

II. Verteilung des Ausgleichsanteils

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verständigen sich mit der vorliegenden Vereinbarung im Sinne von Artikel 29 Abs. 4 AsylV 2 wie folgt über die Verteilung des Ausgleichsanteils:

1. Massgebend für die Berechnung der Kantonsanteile sind die mit dem Informationssystem *Monitoring Sozialhilfestopp* gemäss Artikel 30 Abs. 3 AsylV 2 ausgewiesenen Nothilfekosten der Kantone, die aufgrund der im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 AsylV 2 gemeinsam von Bundesamt für Migration, SODK und KKJPD festgelegten Kriterien als anrechenbar gelten.
2. Am Ausgleichsanteil partizipieren jene Kantone, die im Bereich der anrechenbaren Nothilfekosten nach Anrechnung des Basisanteils der Nothilfepauschale von 4000 Franken pro virtuell zugewiesene Person einen negativen Saldo aufweisen.
3. Unter den Kantonen mit negativen Saldi wird die aus dem Ausgleichsanteil der Nothilfepauschale des Bundes von 2000 Franken resultierende Gesamtsumme nach Massgabe der Höhe der Defizite verteilt. Die Anteile der defizitären Kantone berechnen sich nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Gesamtsumme der Ausgleichsanteile} \times \text{Defizit des Kantons}}{\text{Defizit aller Kantone}} = \text{Anteil des Kantons}$$

4. Resultiert nach der vollständigen Deckung der Defizite aller Kantone ein Restbetrag, wird dieser jeweils für die Deckung zukünftiger Defizite verwendet.
5. Verbleibt bei einer allfälligen späteren Aufhebung des Systems der Ausgleichsanteile ein Restsaldo, wird er entsprechend dem Verteilschlüssel für Asylsuchende an die Kantone ausbezahlt.

III. Auszahlungsmodalitäten

Die SODK und die KKJPD teilen dem Bundesamt für Migration (BFM) gemäss Art. 29 Abs. 4 AsylV 2 jeweils bis am 31. Dezember eines Jahres in einem gemeinsamen Schreiben mit, nach welchen Kriterien die Auszahlung des Ausgleichsanteils zu erfolgen hat. Die Kantone sorgen dafür, dass die Monitoring-Daten für das vorangegangene Kalenderjahr jeweils bis am 15. Februar des Folgejahres aktualisiert sind.

Die Auszahlung des BFM an die Kantone erfolgt jeweils im April des folgenden Jahres.

für die

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

Datum:

7.12.2008



Kathrin Hilber
Präsidentin

für die

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

Datum:

16.12.2008

Markus Notter
Präsident

